

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation  
du Rhin. 1833-1869**

**1838**

20 (27.7.1838)

1838

Session de Juillet

PROTOCOLE

N° XX.

de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin.

En présence de M. M. les Commissaires ci-après dénommés.  
Pour Bade, de M. de Kettner.

" la Bavière " " de Nau.

" la France " " Engelhardt.

" la Hesse " " Verdier.

" Nassau " le Baron de Zwiernlein.

" les Pays Bas " M. Ruhr.

" la Prusse " Westphal, Président.

Majence le 27 Juillet 1838.

Application des Art. 58 & 60  
du traité, Concernant les  
établissements de pilotage

§. I.

Le Commissaire de Bade ayant demandé, au nom de son Gouvernement, et dans l'intérêt de la Station de pilotage de Mannheim, d'être fixé sur la portée de l'article 58, qui en assurent aux localités, où l'usage ou les ordonnances l'exigent, le changement des pilotes ou lamaneurs semblerait dès lors interdire toute innovation contraire à cet usage, et serait par conséquent inconciliable avec l'établissement fait par la Bavière d'une Nouvelle Station au port de Rheinschanze vis-à-vis de Mannheim.

Et cet objet ayant été débattu entre les Commissaires de Bade & Bavière au moyen des pièces jointes N° 1 à 4 sans amener de résultat.

Les autres Commissaires ont pris l'objet ad referendum.

./Sig./ de Kettner, de Nau, Engelhardt, Verdier,  
de Zwiernlein, Ruhr, Westphal.

pour expédition conforme

Le Président de la Commission Centrale.

Westphal  
JH

voir l'annexe.

# Annexe

## au Protocole N<sup>o</sup> XX

---

Baden: Der Unterzeichnete ist beauftragt, einen Gegenstand zur Erörterung der Central-Commission zu bringen, welcher für sämtliche Rhein-Ufer-Staaten von wesentlichem Interesse ist, indem es sich dabei um richtige Auslegung und gleichmässige Anwendung einer nicht unwichtigen Bestimmung der Rhein-Schiffahrts-Convention vom Jahr 1831 handelt.

Bekanntlich enthält der Art. 58 dieser Convention die Vorschrift, dass überall, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, der Schiffspatron oder Führer verbunden ist, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen.

Man ist nun diessits stets von der Ansicht ausgegangen, dass der Art. 58 denjenigen Orten, an welchen die Lootsen und Steuerleute bisher gewechselt haben,  
auch

auch das ausschliessliche Recht dazu gebe. Diese Auslegung dürfte sowohl nach dem Wortlaut des Artikels als auch in Rücksicht auf seinen Zweck als die richtige anzuerkennen seyn, denn die gebrauchten Ausdrücke "Oberwanx" und "bestehende Vorschriften" scheinen die einseitige Errichtung neuer Steuermanns Stationen auszuschliessen, und eben so wird wohl der Zweck der Bestimmung, nämlich die Sicherheit der Schiffahrt, durch Beibehaltung der bestehenden Stationen am besten erreicht, da in diesen die Anstalten zur Bildung und Fortpflanzung dieses Instituts, schon längst vorhanden sind, und hierin zugleich die Garantie dafür liegt, dass dort stets erfahrene und zuverlässige Steuerleute und Lotsen zu finden seyn werden.

Diese Ansicht wird auch bis jetzt noch von der Königlich französischen Regierung festgehalten, welche auf den Grund des Art. 58 fortwährend das ausschliessliche Recht in Anspruch nimmt, auf der Strom-Strecke von Kehl bis Neuburg und für die Bergfahrt von Leopoldshafen bis Strasburg, die Steuerleute und Lotsen aufzustellen.

Die Königlich Baiarische Regierung hat dagegen erst in neuester Zeit die Behauptung aufgestellt, dass nach Art. 60 der Rhein-Schiffahrts-Acte jedem Ufer-Staat, auch wenn er sich nicht im Besitze beider Ufer befindet, freistehe, nach Belieben und ohne Zustimmung des andern Ufer-Staats, neue Steuermanns Stationen zu errichten, und sie hat dieses behauptete Recht zum Nachteil der Steuermanns-Station in Mannheim, durch eine in dem Intelligenz-Blatt für die Königlich Baiarische Pfalz verkündete Verordnung vom 13<sup>ten</sup> März d. J., welche die Aufstellung von Steuerleuten in Neuburg, Germersheim, Speier und in der Rheinschanze verfügt, wirklich geübt. Seit dem Erscheinen dieser Verordnung werden selbst diesseitige Flöße von Steimmauern, welche schon mit Steuerleuten versehen sind,

sind,

sind genöthigt in Neuburg und Germersheim bayerische Steuerleute aufzunehmen, und es hat hiernach sogar den Anschein, dass die Königl. Bayerische Regierung das ausschliessliche Recht, welches sie den älteren Steuermanns-Stationen bestreitet, für ihre neuen in Anspruch nimmt.

Der Unterzeichnete Bevollmächtigte will für jetzt auf eine nähere Beleuchtung der erwähnten Verordnung nicht eingehen und beschränkt sich, was den diesfalls angerufenen Art. 60 betrifft, auf die Bemerkung, dass derselbe nach seinem klaren Wortlaut den einzelnen Ufer-Staaten keineswegs das unbedingte Recht einräumt, neue Steuermanns-Stationen zu errichten, sondern wohl nur die Befugniß: über den Dienst der Steuerleute und ihre Gebühren in den schon bestehenden, reglementarische Bestimmungen zu erlassen.

Derselbe muss sich aber auf das Bestimmteste gegen die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes erklären, weil hiernach auf der Großherzoglich Badischen Stromstrecke der Art. 58 eine verschiedene Auslegung erhält, welche überall zum diessseitigen Nachtheil gereicht, indem auf der einen Seite von der Königlich Französischen Regierung das ausschliessliche Recht der Strasburger Steuerleute noch fortwährend behauptet, auf der andern Seite aber, dasselbe Recht der Mannheimer Steuerleute von der Königlich bayerischen Regierung nicht mehr respectirt wird.

Es ist einleuchtend, dass die Großherzogliche Regierung sich hierbei nicht beruhigen kann. Sie würde auch bereits die Ihr zum Schutze des seitherigen Besitzstandes dienlich scheinenden Anordnungen erlassen haben, wenn sie nicht davon nachtheilige Störungen der Schiffahrt befürchtete, welche sie im Interesse sämtlicher Rhein-Uferstaaten so lange als möglich zu vermeiden wünscht, und wenn Sie nicht vor allem die zuversichtliche Hoffnung hegte, dass Ihre gegründete Beschwerde schnelle Abhilfe finden werde.

Sie hofft

Sie hofft dies um so gewisser als sie keinen Anstand nimmt schon jetzt Ihre Bereitwilligkeit auszusprechen, das Steuer-mannswesen unter Mitwirkung aller Rhein-Ufer-Staaten auch in der Art zu reguliren, dass jedem Ufer-Staat überlassen würde, an den ihm geeignet scheinenden Orten Steuerleute aufzustellen, unter welchen sodann den Schiffen die Wahl zu lassen wäre und nur verlangt, dass bis zu dieser Vereinbarung das Recht der Mannheimer Steuerleute und Lootsen wie solches früher bestanden, aufrecht erhalten werde.

Der Unterzeichnete ist sonach in dem Falle seine verehrten Collegen um gefällige Mittheilung der Ansichten Ihrer hohen Regierungen über den in Frage liegenden Gegenstand und die diesfalls zu treffende Vereinbarung anzufragen, wobei er noch insbesondere an den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten das dringende Ersuchen richtet bei seiner hohen Regierung dahin zu wirken, dass bis zu der zu hoffenden anderweiten Vereinbarung über allgemeine Grundsätze in Betreff des Steuerwesens oder doch wenigstens so lange als die Königliche Französische Regierung die bisher befolgten Grundsätze festhält, davon auch in Bezug auf die Mannheimer Steuerleute und Lootsen nicht abgegangen und daher den, die letzteren beeinträchtigenden Bestimmungen der Verordnung vom 13<sup>ten</sup> März d. J. vor der Hand kein Folge gegeben werde.

Bayern. Der Unterzeichnete beehrt sich, die Steuermanns-Ordnung für die Königlich-Bayerische Rheinstraße seinen sehr verehrten Herrn Collegen mitzutheilen, und beantwortet einstweilen die Großherzoglich-Badische Eingabe mit folgenden Bemerkungen:

Wenn es gemäß dem 333<sup>ten</sup> Protocoll vom 29<sup>ten</sup> September 1824 Thatsache ist, dass Baden gegen den, durch die Bayerische Bekanntmachung vom 13<sup>ten</sup> August 1824, neuerrichteten Hafen der Rhein-Schanze und gegen alle Ladungen dahin protestirte;

Wenn

Wenn es gemäss dem 335. Protocoll vom 20. - 23. October 1824 Thatsache ist, dass der Schiffer Oberdahn, welcher am 1. October 1824 in der Rheinschanze 270 Ctr. 10 Kil. Kaufmannsgüter geladen hatte, auf Befehl der Mannheimer Stadt- Behörde mit bewaffneter Hand auf dem Rheine angehalten und nach Mannheim gebracht wurde, woselbst die Güter an den im Range liegenden Schiffer überladen wurden; so erlaubt sich der Unterzeichnete die Frage; ob man unter solchen Umständen der Rivalität, den Handelstand unbedingt noethigen kann, seine Ladungen in der Rheinschanze badischen Steuerleuten anzuvertrauen? denen gezwungen oder ungenzungen überlassen waere, ob sie steuern wollten oder nicht, ob sie mit gutem oder bösem Willen das Steuerruder übernehmen wollten.

So wenig die Grossherzoglich Badische Regierung gegen die Errichtung eines Hafens in der Rheinschanze mit Recht protestiren konnte, so wenig kann Sie gegen Anstellung von Steuerleuten in der Rhein- Schanze mit Grund Protest einlegen, und sich auf Observanzen berufen, die mit den alten Stapel- und Umschlagsrechten und mit der, mit diesen aufgehobenen Gilde- Ordnung, zusammenhaengen.

Nach Art. 44 sind alle Schiffer- Gilden und Künfte aufgelöst.

Nach Art. 43 sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rhein- Häfen, oder sonst wo auf dem Rheine bis ins Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffer- Gilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht wären, ein- für- allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wider eingeführt werden.

Die unter dem 13. Maerz publicirte Steuermanns- Ordnung bezieht sich lediglich auf die Königlich- Bayerische

Bayerische Rheinstraße und die Bayerischen Häfen  
am Rhein, wobei die Mannheimer Steuerleute nicht  
ausgeschlossen sind, indem es dem Schiffer und Ver-  
sender in der Rhein-Schanze freisteht, Steuerleute  
aus der Rhein-Schanze oder von Mannheim zu nehmen.

Es besteht demnach in der Wahl der Steuerleute die  
selbe Freiheit, das Steueruder zu führen, wie in der Wahl  
der Schiffer, um die Güter zu laden und zu verschiffen.  
Aus demselben Grunde ist den Murger Steuerleuten  
durchaus nicht versagt, die daher kommenden Flöße  
weiter über den Rhein zu führen. Man darf  
daher mit Recht fragen: ob die Sicherheit und Frei-  
heit der Schifffahrt durch die diessseitige Verord-  
nung gefährdet, oder ob nicht vielmehr die Garantie  
für diese Sicherheit noch erhöht ist.

Bayern hat durch Anstellung von Steuerleuten für  
die Rhein-Schanze keine neue Station angeordnet.

Der Art. 58 der neuen Rhein-Schifffahrts-Ord-  
nung legt dem Schiffer die Verbindlichkeit auf:  
allenthalben, wo wegen der Beschaffenheit des Fahr-  
wassers nach der Observanz oder den bestehenden  
Vorschriften die Steuerleute wechseln, einen andern  
Steuermann an Bord zu nehmen.

Unter dem Ausdruck: "allenthalben wo" kann  
nichts anders verstanden werden, als die Stromstraße,  
auf welcher, oder respect: für welche der Wechsel der  
Steuerleute notwendig wird. — Ist nun in dieser  
Übersicht Mannheim auf dem Ober-Rheine der  
richtige Grenz-Punct, so muss es auch notwendiger-  
weise die Rhein-Schanze seyn, die gerade Mannheim  
gegenüber liegt. Durch Anstellung von Steuerleuten  
in der besagten Rhein-Schanze wird also die Observanz,  
von welcher der Art. 58 spricht, nicht derogiert, das heißt,  
es wird ein Wechsel der Steuerleute für eine Strecke,  
für die kein solcher hergebracht ist, nicht verordnet.

Eine



Eine andere Auslegung der Stipulationen des Art. 58, und am wenigsten die Behauptung, dass Mannheim, weil es bisher eine Steuermanns-Station gewesen, auch ferner, hin die Steuerleute auf dem Oberheine zu liefern, ausschliesslich befugt sey, ist heute nicht mehr zulässig, wo alle früher zu Gunsten einzelner Städte und Corporationen bestandene Rechte und Privilegien nicht nur mit dem Geiste der Rhein-Schiffahrts-Übereinkunft ganz unverträglich, sondern durch besagte Übereinkunft ausdrücklich aufgehoben sind, und unter welchem Namen es auch immer sey, nie wieder eingeführt werden dürfen.

Ganz allein im Interesse und zur Sicherheit des Handels und der Schiffahrt ist die Substitution der Steuerleute dort, malen vorgeschrieben, und in dieser Beziehung eignet sich die Rhein-Schanke besser zu einer Steuermanns-Station als Mannheim, indem der Schiffsweg sowohl zu Thal als zu Berg längs dem linken Ufer und nahe an der Rhein-Schanke hinzieht, der Schiffer mit, hin, wenn er in derselben einen tüchtigen Steuermann findet, nicht erst von seinem Wege sich zu entfernen und nach Mannheim zu gehen braucht, um allort einen Steuermann aufzusuchen, auch hat sich Mannheim zu einer Steuermanns-Station nur in Zeiten erhoben, wo die Rhein-Schanke noch nicht bestanden oder noch nicht bewohnt war.

Dass endlich die Bayerische Regierung nach der Rhein-Schiffahrts-Übereinkunft befugt ist, in der Rhein-Schanke, für die daselbst ladenden Schiffer, Steuerleute aufzustellen, respect. eine Steuermanns-Station zu creiren, kann wohl nach dem Art. 60 der Übereinkunft keinem Anstande unterliegen, dann dort heisst es: „Was den Dienst der Steuerleute f. das Steuermannswesen: betrifft, so hat es bey den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen sein Bewenden.“

Indem

Indem der Unterzeichnete hiermit den Gesichtspunkt entwickelt, unter welchem seine Regierung die Steuer-  
manns-Ordnung für die Königlich-Bayerische Rhein-  
-Strecke erlassen hat, glaubt er dargethan zu haben,  
dass Sie nur von ihrem guten Rechte Gebrauch ge-  
-macht hat, welches Ihr nach dem neuen Rhein-  
-Schiffahrts-Vertrage durchaus zusteht.

Baden. Wenn der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte,  
zur Rechtfertigung der Verordnung vom 13<sup>ten</sup> März  
d. J. auf eine schon im Jahre 1824 also längst vor  
der neuesten Rhein-Schiffahrts-Convention, be-  
-standene Differenz zurückkommen zu müssen,  
geglaubt hat, so kann der Unterzeichnete darauf nur  
bemerken: dass diese Differenz mit dem jetzt in  
Frage liegenden Gegenstand in keinem Zusammenhange  
steht, und dass aus dem Zurückgehen auf eine so entfernte  
Periode nur der Schluss gezogen werden könnte, dass  
überall keine Klagen, gegen die Mannheimer Steuer-  
-leute vorliegen und dass daher auch in dieser Beziehung  
die Aufstellung von Steuerleuten in der Rhein-Schanze  
nicht als gerechtfertigt erscheint.

Angebliche Rivalitäten und Befürchtungen, dass die  
Mannheimer Steuerleute die Schiffe aus der Rhein-Schanze  
nicht mit gutem Willen steuern mochten, können aber, wo  
es sich um Conventionsmässige Rechte handelt, durchaus  
nicht in Betracht kommen.

Es müssten nicht nur gegründete Beschwerden vor-  
-liegen, sondern es müsste auch nachgewiesen seyn,  
dass die Grossherzogliche Regierung vorgebens um  
deren Abstellung angegangen worden ist. Von  
Allem dem ist aber in der Königlich-Bayerischen  
Erklärung nichts zu finden. Dagegen wird  
darin auszuführen gesucht, dass in der Rhein-  
-Schanze keine neue Steuermanns-Station  
errichtet worden sey, obgleich nicht zulaugnen  
ist

ist und auch wirklich nicht gelaeugnet wird, dass von der Verordnung vom 13<sup>ten</sup> Maerz dieses Jahres niemals eine solche Station daselbst bestand. Hierauf glaubt der Bevollmaechtigte sich jeder Erwiederung enthalten zu koennen, da Mannheim und die Rhein-Schanze, wenn sie sich gleich gegenueber liegen, doch wohl nicht als identisch betrachtet werden koennen.

Ob endlich der Art. 58 mit andern Bestimmungen der Rhein-Schiffahrts-Convention und mit ihrem Geiste nicht in Einklang stehe und daher eine anderweite Regulierung des Steuermanns-Wesens nach Grundsätzen beliebt werden wolle, welche es jeder Regierung freistellen, an den ihr geeignet scheinenden Orten Steuerleute aufzustellen, unter welchen sodann die Schiffer zu wählen hätten, darüber wünscht gerade die Grossherzogliche Regierung die Ansichten der übrigen Rhein-Ufer-Staaten zu vernehmen, und der Bevollmächtigte kann nur seinen diesfalls gestellten Antrag wiederholen.

Bayern: Wenn der Unterzeichnete es der Rivalität zuschrieb, dass man den Antrag an Bayern stellte, im Interesse der Mannheimer Steuerleute den Vollzug der bayerischen Verordnung zu sistiren, so schien es ihm nothwendig, auf jene alten Verhältnisse zurückkommen zu müssen, die allerdings hiermit in Verbindung stehen, weil man sich hier ebenfalls auf altes Herkommen und Privilegien stützt, die längst erloschen sind.

Wenn der Unterzeichnete sich nicht in Klagen gegen die Mannheimer Steuerleute einliesse, so geschehe es schon darum, weil dieser Gegenstand durchaus nicht vor die Central Rhein-Schiffahrts-Commission gehört. Auch haengt keineswegs das Recht Steuerleute in der Rhein-Schanze anzustellen, von der Groesse der Beschwerden ab, die man gegen die Mannheimer Steuerleute aufzuführen

aufführen könnte; es ist durchaus in der Uebereinkunft vom 31<sup>ten</sup> März 1831 begründet, und in vorstehen, der Note durchaus nicht entkraeftet worden. Ich wieder, hole daher, wenn der Art: 58 sagt: "Allenhalben  
" wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach  
" der Observanz oder den bestehenden Vorschriften  
" die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der  
" Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern  
" Steuermann zu nehmen," so ist es doch offenbar die veränderte Eigenschaft des Fahrwassers, welche im Rheinstrom die Punkte bestimmt, wo die Steuerleute und Lootsen gewechselt werden sollen.

Die Observanz des Wechsels bei Mannheim haengt also von der Eigenschaft des Fahrwassers ab, und nicht von einem der Stadt Mannheim zustehenden Privilegium.

Wer an solchen Punkten oder Wechsel-Stationen die Steuerleute zu ernennen befugt ist, darüber laesst der Art: 60. keinen Zweifel übrig, wo es heisst: "Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zugebenden Taxordnung mit der Maassgabe sein Berwenden, dass dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden."

Wer über den Dienst der Lootsen oder Steuerleute so wie über ihren Lohn zu verfügen hat, muss wohl vor allem das Recht haben, Lootsen oder Steuerleute für solche Wechselplaecke zu ernennen.

Wenn daher in der Rhein-Schanze, Mannheim gegenüber, wegen der Eigenschaft des Fahrwassers, bei Errichtung des neuen Hafens zugleich Lootsen  
oder

oder Steuerleute ernannt wurden, so hat Bayern  
vermöge der Art: 58 und 60 nur von seinem Thm zu  
stehenden Rechte Gebrauch gemacht, um für die Sicher-  
heit seiner Schifffahrt auf seiner Stromstrecke zu  
sorgen.

st  
len  
vieder  
len  
nach  
ften  
der  
lern  
re  
elche  
steuer  
agt  
nicht  
Pri  
nen  
laest  
Was  
trifft  
oder  
ng  
et  
nung  
gem  
dem  
ute  
ohl  
ite  
eim  
s,  
n  
v

7,  
i  
ee  
i  
i